

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Pflichtenheft
der Bibliothekskommission**

(Stand 24.11.2015)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	aufgehoben	1
§ 2	Pflichten der Kommissionsmitglieder	1
§ 3	Konstituierung, interne Aufgaben-verteilung	1
§ 4	Aufgaben der Kommission	1
§ 5	Kompetenzen	2
§ 5a	Unterschriftenregelung	2
§ 6	Informationsaustausch	2
§ 7	Entschädigung	2
§ 8	Inkrafttreten	3

Pflichtenheft der Bibliothekskommission

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 31.3.1999 (§§ 13 und 15) folgendes Pflichtenheft:

§ 1¹

§ 2

Pflichten der
Kommissions-
mitglieder

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

§ 3

Konstituierung,
interne Aufgaben-
verteilung

¹ Die Kommission konstituiert sich auf Einladung des zuständigen Gemeinderatsmitglieds hin selbst.

² Die interne Aufgabenverteilung und -erledigung ist Sache der Kommission.

§ 4

Aufgaben der
Kommission

¹ Die Kommission beaufsichtigt den ordnungsgemässen Betrieb der Gemeinde- und Schulbibliothek und unterstützt den Gemeinderat als beratendes Fachgremium in allen diesbezüglichen Fragen.

² Der Kommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über sämtliche organisatorischen und personellen Belange der Bibliotheksführung;
- b) Führung der Bibliotheksleitung inkl. Erlass einer Stellenbeschreibung² und Durchführung der jährlichen Mitarbeitergespräche;
- c) erstinstanzliche Beurteilung von Beschwerden gegen die Bibliotheksleitung;
- d) Beratung des Gemeinderats in der konzeptionellen Ausrichtung der Bibliothek, in Einrichtungsfragen und Fragen der baulichen Ausstattung;
- e) Antragstellung betr. Änderungen der Verordnung über die Bibliothek³, der Stellendotation sowie betr. die Anstellungen von neuen Mitarbeitenden;
- f) Verabschiedung⁴ des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderats inkl. Budgetkontrolle;
- g) Erstellung der Sitzungsstundenabrechnungen zuhanden der Gemeindeverwaltung;
- h) Verabschiedung des Jahresberichts der Bibliotheksleitung⁵ jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres.

¹ Aufgehoben am 17.6.2014, mit Wirkung ab 17.6.2014

² Änderung vom 17.6.2014, in Kraft per 17.6.2014

³ Änderung vom 17.6.2014, in Kraft per 17.6.2014

⁴ Änderung vom 17.6.2014, in Kraft per 17.6.2014

⁵ Änderung vom 17.6.2014, in Kraft per 17.6.2014

³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

Kompetenzen

¹ Im Rahmen der bewilligten Stellenprozente veranlasst die Kommission die Ausschreibung frei werdender Stellen durch die Gemeindeverwaltung.⁶

² Im Rahmen des bewilligten Budgets kann die Kommission selbständig Kurse, Veranstaltungen und Anlässe in der Bibliothek organisieren und durchführen.

³ Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission im Rahmen des bewilligten Budgets weitere Fachpersonen einladen;

⁴ In besonderen Fällen sind der/die zuständige Departementsvorstehende sowie die Verwaltungsleitung sofort zu informieren.

⁵ Die Kommission hat im Übrigen ausserhalb des bewilligten Budgets keine finanziellen Kompetenzen.

§ 5a⁷

Unterschriftenregelung

¹ Beschwerdeentscheide bedürfen der Doppelunterschrift. Sie sind vom Kommissionspräsidium und -aktuarat zu unterzeichnen.

² Die Stellenbeschreibung der Bibliotheksleitung und allfällige weitere Dokumente können vom Kommissionspräsidium alleine unterzeichnet werden.

§ 6

Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied resp. durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

² Anträge der Kommission sind schriftlich und begründet unter Angabe allfälliger Kostenfolgen einzureichen.

³ Die Kommission wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich resp. im Rahmen ihrer Sitzungen informiert.

§ 7

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kommission erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

⁶ Änderung vom 17.6.2014, in Kraft per 17.6.2014

⁷ Ergänzung vom 24.11.2015, mit Wirkung ab 24.11.2015

² Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums und dem Visum des Gemeindepräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen ersetzen Ziffer 2.2. der Richtlinien über die Kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek Bottmingen (Gemeinderatsbeschluss Nr. 94-547 vom 9.8.1994) und treten per 1.4.2012 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 3.4.2012.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-243 vom 17.6.2014 mit sofortigem Inkrafttreten.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015-455 vom 24.11.2015 mit sofortiger Wirkung.